



Anlage D zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Schule oder Kindertageseinrichtung –	Eingang am:
	(wird von Behörde vermerkt)
	Kd.Nr.:
	(wird von Behörde vermerkt)

vom Antragsteller auszufüllen

Antragstellerin / Antragsteller (bzw. gesetzliche/r Vertreter/in des Kindes / Jugendlichen)		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers		
Nummer der BG / Behördenaktenzeichen:		
Name des Kindes / der Schülerin / des Schülers	Vorname des Kindes / der Schülerin / des Schülers	Geburtsdatum
Bitte geben Sie nachstehend den <u>Namen und die Anschrift der Schule/Kindertageseinrichtung an!</u>		
besucht die Schule _____ <input type="checkbox"/> und nimmt seit / ab dem _____ bis zum _____ an dem dort angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.		
besucht die Kindertageseinrichtung _____ <input type="checkbox"/> und nimmt seit / ab dem _____ bis zum _____ an dem dort angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.		
Höhe der Kosten:	_____ €	<input type="checkbox"/> täglich <input type="checkbox"/> monatlich

Hinweis: Überweisungen erfolgen ausschließlich auf das Konto des Leistungsanbieters!
Der Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro je Mittagessen ist durch den Leistungsberechtigten direkt mit dem Anbieter abzurechnen)

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.
 Die umseitigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Antragstellerin /
Antragsteller

oder

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters minderjähriger
Antragstellerinnen / Antragsteller

**WICHTIGE HINWEISE ZUR
ANLAGE D DES ANTRAGES AUF LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE**

- GEMEINSCHAFTLICHES ESSEN IN DER SCHULE ODER KINDERTAGESEINRICHTUNG -

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählt auch die durch Schulen / Kindertageseinrichtungen organisierte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten) besuchen,

wenn sie

- im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG stehen oder wenn
- für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und daneben Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird oder sie
- im Falle der Bewilligung von Wohngeld zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Anspruch besteht gegebenenfalls auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese jedoch nicht oder nur teilweise für eine Deckung der Kosten zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule ausreichen.

Welche Kosten können übernommen werden?

Die Mittagsverpflegung findet grundsätzlich bereits im Regelbedarf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Berücksichtigung. Oftmals ist allerdings das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist von Ihnen ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro je Mittagessen selbst zu tragen.

Wichtig:

Eine Leistungsgewährung kann nur für eine durch die Schule / Kindertageseinrichtung organisierte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erfolgen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck), kann nicht bezuschusst werden.

Wie funktioniert die Beantragung?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind bzw. jede Schülerin / jeden Schüler gesondert beim Jobcenter Stade (Leistungsbezieher nach dem SGB II) bzw. beim Landkreis Stade – Sozialamt – (alle anderen Leistungsberechtigten) beantragen. Verwenden Sie zur Beantragung bitte den allgemeinen Antragsvordruck. Im Rahmen der Antragstellung machen Sie bitte unter Verwendung der **Anlage D** konkrete Angaben über den Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und den Zeitraum, in dem das Kind bzw. die Schülerin / der Schüler an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt.

Über Ihren Antrag erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Eine Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit dem Leistungsanbieter durch das Jobcenter Stade bzw. den Landkreis Stade.

Bitte beachten Sie:

Der Eigenanteil in Höhe von einem Euro je Mittagessen ist von Ihnen eigenverantwortlich gegenüber dem Anbieter zu leisten.